

KREFELDER AMTSBLATT

Stadt Krefeld | Presse und Kommunikation | Telefon 0 21 51 86 14 02
Fax 86 14 10 | Mail: nachrichten@krefeld.de



47 | 22

77. Jahrgang Nummer 47 | Donnerstag, 24. November 2022

INHALTSVERZEICHNIS

Aus dem Stadtrat..... S. 303

BekanntmachungenS. 303

Auf einen BlickS. 320

AUS DEM STADTRAT

In der Woche vom 28. November bis 2. Dezember 2022 tagen folgende Ausschüsse, Beiräte und Bezirksvertretungen

Dienstag, 29. November 2022

17.00 Uhr Ausschuss für Soziales, Arbeit, Wohnen,
Gesundheit, Inklusion, Senioren und Integration,
Seidenweberhaus

Mittwoch, 30. November 2022

17.00 Uhr Ausschuss für Planung, Bauen, Mobilität und
Stadtentwicklung, Aula der Gesamtschule
Uerdingen, Uerdinger Straße 783

Donnerstag, 1. Dezember 2022

17.00 Uhr Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und
Liegenschaften, Business-Club der Yayla-Arena,
Westparkstraße 111

BEKANNTMACHUNGEN

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES ENTWURFES DER HAUSHALTSSATZUNG DER STADT KREFELD FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2023

Aufgrund des § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) wird der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Krefeld für das Haushaltsjahr 2023 mit Haushaltsplan und Anlagen öffentlich ausgelegt. Die Auslegung erfolgt in

der Zeit vom 24.11.2022 bis einschließlich 28.02.2023 aufgrund der Covid-19 Pandemie und der daraus folgenden Einschränkungen nur an folgender Stelle:

Rathaus, Von-der-Leyen-Platz 1, Finanzsteuerung und Beteiligungsmanagement, Zimmer C 211

Für eine Einsichtnahme ist eine
vorherige Terminvereinbarung erforderlich.

Tel.: 02151 – 86 1716

E-Mail: dirk.juergens@krefeld.de

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und ihrer Anlagen können EinwohnerInnen oder Abgabepflichtige bis zum 08.12.2022 schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Finanzsteuerung und Beteiligungsmanagement, Rathaus, Von-der-Leyen-Platz 1, Zimmer C 211, Einwendungen erheben.

Über diese Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung am 28.02.2023. In der gleichen Sitzung ist die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und ihre Anlagen vorgesehen.

Cyprian
Stadtkämmerer

MITTEILUNG ÜBER DEN ABLAUF ODER DAS ERLÖSCHEN VON NUTZUNGSRECHTEN AN WAHLGRABSTÄTTEN

Die Nutzungsrechte an den nachstehend aufgeführten Wahlgrabstätten sind abgelaufen oder nach § 15 Abs. 5 Friedhofssatzung erloschen. Falls diese Wahlgrabstätten für weitere Beerdigungen genutzt werden sollen, werden die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger hiermit nach § 17 Abs. 4 Friedhofssatzung in Verbindung mit entsprechender Anwendung des § 36 Abs. 7 Friedhofssatzung öffentlich aufgefordert, den Wiedererwerb sofort – spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung – beim Kommunalbetrieb Krefeld AöR, Fachabteilung Friedhöfe, Heideckstraße 127, 47805 Krefeld schriftlich zu beantragen. Anderenfalls besteht kein Nutzungsrecht und die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger sind nach § 43 Abs. 3 S. 1 Friedhofssatzung verpflichtet, die auf der Grabstätte befindlichen Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Wird dieser Aufforderung innerhalb der vorgenannten Frist nicht Folge geleistet, ist der Kommunalbetrieb Krefeld AöR berechtigt, die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen nach § 43 Abs. 3 S. 2 Friedhofssatzung im Wege der Verwaltungsvollstreckung abräumen zu lassen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angegeben:

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	48		1	Küsters	Elisabeth Henrietta	03.12.1992
Hauptfriedhof	48		15	Grüsel	Martha	30.03.1962
Hauptfriedhof	A		743	Kuller	Agnes	23.01.1969
Hauptfriedhof	M		710-711	Linssen	Hans	18.12.1969
Hauptfriedhof	R		167	Hintzen	Franziska	27.02.1956
Hauptfriedhof	X		299-301	Güsgen	Maria	03.01.1952
Bockum	3		798-799	Hellen	Heinrich	10.01.1969
Bockum	5		487	Dreiß	Anna Josefa	03.03.1992
Bockum	5		568	Dittrich	Ralf	01.09.1993
Elfrath	2		6214	Scholz	Werner Georg	03.11.1992
Hüls	13		226-227	Kraft	Wilhelm	07.10.1965
Uerdingen	2		226,227	Busch	Heinrich Mathias	02.10.1992
Uerdingen	12		72,73	Wienen	Johann	24.04.1974
Uerdingen	22		260,261	Pluk	Luise	07.05.1974

MITTEILUNG ÜBER ABGELAUFENE RUHEZEITEN AN REIHENGRABSTÄTTEN

Auf den städtischen Friedhöfen sind die Ruhezeiten der nachfolgend aufgeführten Reihengrabstätten abgelaufen. In diesen Fällen sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen von den Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nach § 43 Abs. 3 S. 1 Friedhofssatzung zu entfernen. Wird dieser Aufforderung nach § 43 Abs. 3 S. 2 Friedhofssatzung und in entsprechender Anwendung des § 36 Abs. 7 Friedhofssatzung innerhalb einer Frist von drei Monaten nicht Folge geleistet, ist der Kommunalbetrieb Krefeld AöR berechtigt, die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen im Wege der Verwaltungsvollstreckung abräumen zu lassen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht. Zusätzlich zu dieser Bekanntmachung wird ein Hinweisschild im jeweiligen Grabfeld aufgestellt.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des Verstorbenen sind angegeben:

Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Elfrath	3-5	2	14	Skubski	Johannes	19.03.1993
Elfrath	3-5	5	17	Brocks	Gerhard Peter	29.07.1992

MITTEILUNG ÜBER UNGEPFLEGTE WAHL- UND REIHENGRABSTÄTTEN

Die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten werden seit einiger Zeit nicht mehr ordnungsgemäß der Würde des Friedhofes entsprechend gärtnerisch gepflegt. Das Nutzungsrecht an der Grabstätte ist demnach nach § 36 Abs. 1 Friedhofssatzung zwingend zu entziehen und die Grabstätte einzuebnen. Die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger werden hiermit gemäß § 36 Abs. 4 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 7 Friedhofssatzung aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung, die Grabstätte wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Zusätzlich zu dieser Bekanntmachung wird ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgestellt. Wird dieser Aufforderung innerhalb der vorgenannten Frist nicht Folge geleistet, wird nach § 36 Abs. 5 Friedhofssatzung das Nutzungsrecht an der Grabstätte entschädigungslos entzogen und die Grabstätte eingeebnet. Zur Einebnung zählt auch die Abräumung der auf den Grabstätten befindlichen Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nach § 36 Abs. 6 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des (letzten) Verstorbenen sind angegeben.

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	19A		217-218	Becker	Klara	20.06.1962
Hauptfriedhof	34		19-20	Nürnberg	Rosa-Maria	26.03.1970
Hauptfriedhof	44+		1670	Schmitz	Rudolf Karl	11.10.2004
Bockum	7		67,68	Ropertz	Friedrich	11.01.1972
Bockum	8		1	Sander	Hermann Heinrich	01.09.1975
Bockum	8		121	Hecker	Theodor	17.08.1970
Uerdingen	16		61C	Jutz	Gerhard	16.12.1997

Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	66	42	18	Clements	Barry Myer	11.12.2020

Oppum	Ü	6	33	Weyers	Hermann Joseph	16.01.1997
Oppum	X	25	38	Eissing	Josefine Ursula	03.09.2010
Uerdingen	16	5	1	Müller	Alexander	30.07.1969
Uerdingen	16	6	17	Polkehr	Hermann	12.03.1970
Uerdingen	16	8	20	Balcer	Adam Andreas	19.11.2009

Bockum	7	28-29	Wolbring	Kaspar	10.09.1969
Fischeln	1	1841	Rakete	Fritz Alfred	24.05.1994

Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Fischeln	54	7	11	Fengler	Ernst Albert Hermann	15.09.1994

MITTEILUNG ÜBER SONSTIGE MÄNGEL BEI WAHL- UND REIHENGRABSTÄTTEN

Die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten entsprechen nicht den sonstigen Vorschriften der Friedhofssatzung. Nach § 36 Abs. 3 Friedhofssatzung kann das Nutzungsrecht entschädigungslos entzogen und die Grabstätte eingeebnet werden, wenn andere Mittel nicht geeignet erscheinen, den rechtswidrigen Zustand zu beenden. Hierbei kommt es insbesondere auf die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme im Rahmen der Abwägung des privaten Interesses an der Erhaltung der Grabstätte als Familiengedenkstätte gegenüber dem allgemeinen Interesse an einem ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Friedhofsbetrieb an. Die Ersatzvornahme ist im Regelfall dann unverhältnismäßig, wenn die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nicht zu ermitteln sind und die Kosten der Ersatzvornahme damit zu Lasten der Allgemeinheit gehen. Die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger werden hiermit gemäß § 36 Abs. 4 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 7 Friedhofssatzung aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung, die Grabstätte wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Zusätzlich zu dieser Bekanntmachung wird ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgestellt. Wird dieser Aufforderung innerhalb der vorgenannten Frist nicht Folge geleistet, wird nach § 36 Abs. 5 Friedhofssatzung das Nutzungsrecht an der Grabstätte entschädigungslos entzogen und die Grabstätte eingeebnet. Zur Einebnung zählt auch die Abräumung der auf den Grabstätten befindlichen Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nach § 36 Abs. 6 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des (letzten) Verstorbenen sind angegeben.

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	3		98-100	Koelen	Maria Katharina	26.08.1993
Hauptfriedhof	33+		524-525	Blum	Klemens Wilhelm	04.05.2017
Bockum	1		975-976	Scholl	Joseph	20.06.1963
Bockum	4		211	Leister	Anna	26.04.1968
Bockum	5		281	Tinsen	Margarete	13.07.1961

EINEBNUNGSANDROHUNG BEI ABLAUF VON NUTZUNGSRECHTEN ODER RUHEZEITEN BZW. BEI ERLÖSCHEN VON NUTZUNGSRECHTEN AN WAHL- BZW. REIHENGRABSTÄTTEN

Für die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten ist die öffentlich bekanntgemachte Frist von drei Monaten zur Entfernung der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen fruchtlos abgelaufen. Nach Ablauf der Nutzungszeit besteht für die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nach § 43 Abs. 3 S.1 Friedhofssatzung die Verpflichtung, die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Wird dieser Verpflichtung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe nicht nachgekommen, wird hiermit nach § 43 Abs. 3 S. 2 Friedhofssatzung in Verbindung mit § 63 Abs. 1 und 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW die Ersatzvornahme angedroht. Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Grabmale und sonstige bauliche Anlagen besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angegeben:

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	8		248-249	Fischell	Margret	25.11.1982
Hauptfriedhof	56		90	Bismanns	Hans	11.05.1962
Hauptfriedhof	W		9	Feldges	Horst	15.04.1958

NUTZUNGSRECHTSENTZUG UND EINEBNUNGSANDROHUNG BEI UNGEPFLEGTEN WAHL- UND REIHENGRABSTÄTTEN

Für die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten ist die öffentlich bekanntgemachte Frist von drei Monaten zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustands der Grabstätte fruchtlos abgelaufen. Hiermit wird das Nutzungsrecht an

der Grabstätte nach § 36 Abs. 1 und Abs. 5 Friedhofssatzung entschädigungslos entzogen. Da nunmehr kein Nutzungsrecht besteht, sind die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nach § 36 Abs. 6 S. 1 Friedhofssatzung verpflichtet, die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Wird dieser Verpflichtung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe nicht nachgekommen, wird hiermit nach § 36 Abs. 6 S. 2 Friedhofssatzung in Verbindung mit § 63 Abs. 1 und 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW die Ersatzvornahme angedroht. Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Grabmale und sonstige bauliche Anlagen besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angegeben:

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	8		300	Stahn	Herbert Gottlieb Kar	07.01.2004
Hauptfriedhof	8		425,426	Istel	Gertrud	19.05.2010
Hauptfriedhof	9		210-211	Graap	Helmut	14.10.1983
Hauptfriedhof	16D		69	Jansen	Josefine	28.02.1956
Hauptfriedhof	23		443	Helfer	Johanna	27.12.1957
Hauptfriedhof	38		17,18	Steinbach	Peter	15.06.1962
Hauptfriedhof	43		221-223	Möhring	Fritz	30.11.1976
Bockum	4		100	Stienen	Wilhelmine Elisabeth	31.10.2005
Bockum	5		561	Grau	Heinrich Otto Georg	28.07.1993
Bockum	11		28,29	Nagel	Anna Elisabeth	29.04.2009
Bockum	14		261-263	Maguhn	Meta	11.06.1980
Bockum	16		51	Normann	Johann Josef	05.07.2004
Bockum	16		644,645	Bruckbauer	Elisabeth	27.12.1999
Fischeln	18		258-259	Schneiders	Hans Peter	11.03.2019
Hüls	4+		1065	Halfes	Ingeborg Maria	26.10.1992
Hüls	14		91,92	Kaiser	Klara	14.12.1959
Oppum	G		23	Schmitz	Katharina	27.05.1963
Oppum	G		26	Husch	Waltraud	21.09.1993
Oppum	J		154-155	Boyens	Margaretha	31.08.1970

Oppum	M		90	Brütsch	Emil Rudolf	15.04.2003
Oppum	M		130	Böhmer	Marianne	28.11.2011
Oppum	T		9-10	Eubel	Theodor Hubert	18.11.1975
Oppum	Z		751	Schnock	Anna	02.07.1999
Traar	8		136,137	Hahnen	Karl Theodor	13.07.1999
Uerdingen	9A		82-83	Gromotka	Hubert Peter	10.06.2016

Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Fischeln	38	4	7	Saez Gonzales	Juan	26.01.2009
Fischeln	38	6	35	Jaschowski	Wanda	06.04.2005
Fischeln	41	16	20	Wichmann	Barbara	28.08.1997
Fischeln	49	19	11	Schmidt	Herbert	06.09.2002
Hüls	15	6	16	Muthoff	Werner Franz	28.11.2000
Hüls	15A	4	8	Schütten- helm	Siegmond Karl	06.01.2005
Hüls	15A	6	2	Maslov	Johann	19.01.2006
Hüls	28	3	8	Schmalz	Michael	28.02.2000
Oppum	T	4	8	Wiene	Wilhelm Jakob	14.02.2007
Oppum	T	5	7	Alda	Ernst	24.03.1975
Oppum	Ü	1	78	Schuster	Martha Erna	14.08.2001

NUTZUNGSRECHTSENTZUG UND EINEBNUNGSANDROHUNG BEI SONSTIGEN MÄNGELN AN WAHL- UND REIHENGRABSTÄTTEN

Für die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten ist die öffentlich bekanntgemachte Frist von drei Monaten zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustands der Grabstätte fruchtlos abgelaufen. Hiermit wird das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach § 36 Abs. 3 und Abs. 5 Friedhofssatzung entschädigungslos entzogen. Die Aufrechterhaltung der Grabstätte als private Familiengedenkstätte ist in Abwägung zum allgemeinen Interesse eines ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Friedhofsbetriebs unverhältnismäßig. Da nunmehr kein Nutzungsrecht besteht, sind die Nutzungsberechtigten oder

deren Rechtsnachfolger nach § 36 Abs. 6 S. 1 Friedhofssatzung verpflichtet, die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Wird dieser Verpflichtung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe nicht nachgekommen, wird hiermit nach § 36 Abs. 6 S. 2 Friedhofssatzung in Verbindung mit § 63 Abs. 1 und 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW die Ersatzvornahme angedroht. Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Grabmale und sonstige bauliche Anlagen besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angegeben:

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	W		1020	Ernst	Filomena	18.05.2022
Bockum	5		67	Schlünkes	Anna Gertrud	07.03.1996
Bockum	16		326	Binnewirtz	Wladyslaw	16.02.2004

Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	41+	15	28	Morell	Hans Jürgen	04.01.2022
Hauptfriedhof	66	45	9	Münnekehoff	Ewald Ingo	30.11.2021
Hüls	15A	5	10	Wermann	Ernst Stefan	20.12.2005
Uerdingen	7A	6	6	Wranike	Karl-Heinz	02.02.2018

EINEBNUNGSFESTSETZUNGEN BEI WAHL- UND REIHENGRABSTÄTTEN

Für die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten sind die öffentlich bekanntgemachten Einebnungsandrohungen zwischenzeitlich bestandskräftig und damit unanfechtbar geworden. Hiermit wird die Einebnung im Rahmen der Ersatzvornahme nach § 36 bzw. § 43 Friedhofssatzung in Verbindung mit § 64 Abs. 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) festgesetzt.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des (letzten) Verstorbenen sind angegeben.

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	1+		20-21	Bähre	Aloys	27.02.1975

Hauptfriedhof	1+		38-39	Böcker	Hermann Josef	01.10.1958
Hauptfriedhof	4		380,381	Rupp	Heinrich	02.08.1976
Hauptfriedhof	18		36-38	Ponzelar	Ruth Ilse	29.05.2019
Hauptfriedhof	27		491	Porten	Katharina	02.06.1960
Hauptfriedhof	36A		107-108	Teßmann	Karl-Heinz	11.09.2019
Hauptfriedhof	53A+		82	Froese	Else	23.07.1986
Elfrath	45		22	Korani	Richard-Rida	11.09.2020
Fischeln	9		150	Lorenzen	Heinrich	27.07.1962
Gellep-Stratum	7		57,58	Hollenders	Helene	25.09.1975
Gellep-Stratum	7		39-40	Popp	Paul	26.10.1970
Hüls	25		640	Baumgärtner	Horst Karl	11.06.1992
Linn	K		49,50	Prönnecke	Anna Sophia	10.02.2015
Linn	S		852-853	Priske	Gertrud Eva	16.03.2005
Oppum	U		916,917	Schmidt	Wilhelm	09.07.1982
Oppum	W		54	Louven	Paula	19.02.2002
Oppum	W		352	Dixken	Anne Gertrud	21.01.1999
Oppum	W		445	Arnold	Magdalena	29.07.1993

Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	19	15	2	Philippen	Johanna Petronella	13.04.2016
Hauptfriedhof	19	16	5	Wendel	Beate	10.04.2017
Hauptfriedhof	19	21	3	Relic	Milorad	09.03.2018
Fischeln	28	24	10	Wählich	Harry Günter	03.04.1992
Fischeln	28	24	13	Klapsing	Elisabeth Emma	16.04.1992
Fischeln	28	31	12	Schrader	Ludwig	03.09.1992

Krefeld, 10.11.2022
 Kommunalbetrieb Krefeld AöR
 Fachabteilung Friedhöfe
 Der Vorstand
 Im Auftrag
 Monika Sellke

SATZUNG FÜR DIE JAGDGENOSSENSCHAFT DES GEMEINSCHAFTLICHEN JAGDBEZIRKS KREFELD

Die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Krefeld hat am 13.12.2022 gemäß § 7 Absatz 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) die Änderung der Satzung vom 18.02.2013 beschlossen.

Die Satzung hat in der geänderten Fassung folgenden Wortlaut:

§ 1 Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Krefeld ist gemäß § 7 Absatz 1 LJG-NRW eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt den Namen „Jagdgenossenschaft Krefeld“ und hat Ihren Sitz in Krefeld.

§ 2 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Krefeld

(1) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gemäß § 8 Absatz 1 Bundesjagdgesetz (BJG) mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke alle Grundflächen

- » der Stadt Krefeld
- » gemäß dem von der Unteren Jagdbehörde genehmigten Teilungsbeschluss der Jagdgenossenschaft Krefeld die Gemarkung Hüls der Stadt Krefeld

zuzüglich der von der zuständigen Jagdbehörde angegliederten und abzüglich der abgetrennten Grundflächen.

(2) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird begrenzt durch die ehemalige Grenze der Stadt Krefeld und der Stadt Kempen (2) Hüls.

§ 3 Gebiet der Jagdgenossenschaft

Das Gebiet der Jagdgenossenschaft umfasst die jagdlich nutzbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, deren Eigentümer der Jagdgenossenschaft als Mitglieder angehören.

§ 4 Mitglieder der Jagdgenossenschaft

(1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der Grundflächen, die das Gebiet der Jagdgenossenschaft bilden. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9 Absatz 1 BJG insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.

(2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster gekoppelt an den Datenbestand der Stadt Krefeld, Fachbereich Vermessung, Kataster und Liegenschaften. Dieses weist, die zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundflächen und nebst Flächengrößen sowie die Eigentümer aus. Das Jagdkataster wird, da es auf Basis des Liegenschaftskatasters geführt wird, über die Fortführung des Liegenschaftskatasters (§ 11 VermKatG NRW) stetig aktuell gehalten. Eigentumswechsel, welche für die Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung zahlungsrelevant werden könnten, hat der Anspruchsberechtigte dem Jagdvorstand nachzuweisen. Das Jagdkataster liegt nach Terminabstimmung in digitaler Form für die Jagdgenossen und deren

schriftlich bevollmächtigte Vertreter zur Einsicht im Fachbereich Vermessung, Kataster und Liegenschaften bei der Stadt Krefeld offen.

§ 5 Aufgaben der Jagdgenossenschaft

(1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der jagdlichen Belange alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörigen Jagdgenossen ergeben.

(2) Ihr obliegt nach Maßgabe des § 29 Absatz 1 BJG der Ersatz des Wildschadens, der an den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücken entsteht.

§ 6 Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Genossenschaftsversammlung und
2. der Jagdvorstand.

§ 7 Genossenschaftsversammlung

Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind die Mitglieder der Jagdgenossenschaft berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 10 Absatz 4 dieser Satzung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Jagdvorsteher zu Beginn der Versammlung vorzulegen.

§ 8 Zuständigkeit der Genossenschaftsversammlung

- (1) Die Genossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und der Änderung. Sie wählt
 - a) den Vorsitzenden des Jagdvorstandes (Jagdvorsteher) und seine Stellvertreter;
 - b) zwei Beisitzer und deren Stellvertreter;
 - c) einen Schriftführer und dessen Stellvertreter;
 - d) einen Kassenprüfer und dessen Stellvertreter;
 - e) zwei Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter.
- (2) Die Genossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über
 - a) den jährlichen Haushaltsplan;
 - b) die Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers;
 - c) die Antragstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks;
 - d) die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks;
 - e) das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen;
 - f) die Erteilung des Zuschlags bei der Jagdverpachtung;
 - g) die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge;
 - h) auf Vorschlag des jeweiligen Jagdreviers die Art der Jagdverpachtung, sofern diese nicht durch die Verpachtungsbedingungen dem Jagdvorstand übertragen ist;
 - i) den Zeitpunkt der Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung;
 - j) die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplanes;

- k) die Beanstandung von Beschlüssen durch den Jagdvorstand;
- l) die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 12 Absatz 5 dieser Satzung;
- m) die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes, den Schriftführer, den Kassenführer und die Rechnungsprüfer.

(3) Regelungen im Sinne des Absatzes 2 Buchstabe c), d), e), f), g), h) und i) können im Einzelfall durch Beschluss auf den Jagdvorstand übertragen werden.

(4) Die Genossenschaftsversammlung kann den Jagdvorstand ermächtigen, die Führung der Kassengeschäfte durch öffentlichrechtlichen Vertrag der Stadt Krefeld zu übertragen. Mit der Wirksamkeit des Vertrages entfällt die Wahl des Kassenführers und dessen Stellvertreter. Die Aufgaben eines bereits gewählten Kassenprüfers und seines Stellvertreters entfallen mit der Übertragung.

(5) Die Rechnungsprüfung kann einem zugelassenen Wirtschaftsprüfungsunternehmen übertragen werden; in diesem Falle entfällt die Wahl der Rechnungsprüfer. § 14 Absatz 3 gilt entsprechend.

(6) Die Rechnungsprüfung kann auf Grund eines Beschlusses der Genossenschaftsversammlung

- » dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Krefeld oder
- » einem zugelassenen Wirtschaftsprüfungsunternehmen übertragen werden; in diesem Falle entfällt die Wahl der Rechnungsprüfer und ihrer Stellvertreter. Die Aufgaben bereits gewählter Rechnungsprüfer und ihrer Stellvertreter entfallen mit der Übertragung.

§ 9 Durchführung der Genossenschaftsversammlung

(1) Die Genossenschaftsversammlung soll vom Jagdvorsteher einmal im Jahr einzuberufen werden. Der Jagdvorsteher muss die Genossenschaftsversammlung auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Jagdgenossen die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe, der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten, beantragt.

(2) Die Genossenschaftsversammlung soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist öffentlich, soweit nicht durch Beschluss die Öffentlichkeit für die Beratung bestimmter Angelegenheiten ausgeschlossen wird.

(3) Die Einladung zur Genossenschaftsversammlung ergeht durch amtliche Bekanntmachung sowie durch Veröffentlichung im Internetauftritt der Stadt Krefeld (§ 16 Abs. 2). Sie muss mindestens drei Wochen vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten.

(4) Den Vorsitz in der Genossenschaftsversammlung führt der Jagdvorsteher. Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten, insbesondere zur Leitung einer öffentlichen Versteigerung, kann ein anderer Versammlungsleiter bestellt werden.

(5) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können Beschlüsse nach § 8 Absatz 1 bis 4 nicht gefasst werden.

(6) Zu der Genossenschaftsversammlung ist die Aufsichtsbehörde schriftlich einzuladen.

§ 10 Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft

(1) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gemäß § 9 Absatz 3 BJG der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.

(2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch öffentliche Abstimmungen gefasst. Die Genossenschaftsversammlung kann auf Antrag von mindestens drei Jagdgenossen, die zusammen mindestens ein Zehntel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen; das gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nach § 10 Absatz 3 BJG. Über die Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmenzählern Verschwiegenheit zu wahren; die Unterlagen sind vom Jagdvorstand mindestens ein Jahr lang, im Falle der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens, aufzubewahren.

(3) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamteigentümer eines zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstückes können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben; sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.

(4) Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens fünf Jagdgenossen vertreten. Die von den Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.

(5) Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung der Abstimmung entsprechend § 34 BGB ausgeschlossen, kann sich nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn sich die Beschlussfassung auf den Abschluss eines Rechtsgeschäftes oder auf einen Rechtsstreit zwischen der Jagdgenossenschaft und ihm selbst bezieht.

(6) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss auch hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend waren und welche Grundfläche von Ihnen vertreten wurde. Die Niederschrift ist vom Jagdvorsteher und vom Schriftführer zu unterzeichnen und der Genossenschaftsversammlung zur Billigung vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft zu unterrichten.

§ 11 Vorstand der Jagdgenossenschaft

(1) Der Vorstand der Jagdgenossenschaft besteht gemäß § 7 Absatz 5 LJG-NRW aus dem Jagdvorsteher und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Jagdvorstandes werden im Falle der Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten.

(2) Wählbar für den Jagdvorstand ist:

- » jeder Jagdgenosse, der volljährig und geschäftsfähig ist; ist eine Personengemeinschaft oder eine juristische Person Mitglied der Jagd-Genossenschaft, so sind auch deren gesetzliche Vertreter wählbar;
- » Jede volljährige und geschäftsfähige Person.

(3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass im Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Falle beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens drei Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Genossenschaftsversammlung stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes gekommen ist.

(4) Der Schriftführer und der Kassenführer werden für die gleiche Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt wie der Jagdvorstand; Absatz 3 Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

(5) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so rückt der für ihn gewählte Stellvertreter als Ersatzmitglied in den Jagdvorstand nach; in diesem Falle ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Genossenschaftsversammlung ein neuer Stellvertreter zu wählen. In gleicher Weise ist eine Ersatzwahl vorzunehmen, wenn ein stellvertretendes Mitglied des Jagdvorstandes oder ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.

§ 12 Vertretung der Jagdgenossenschaft

(1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gemäß § 9 Absatz 2 BJG gerichtlich und außergerichtlich. Er verwaltet die Angelegenheit der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen müssen, unbeschadet der Regelung in Absatz 4 Satz 2, alle Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich handeln.

(2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm

- a) die Feststellung und Ausführung des Haushaltsplanes;
- b) die Anfertigung der Jahresrechnung;
- c) die Überwachung der Schrift- und Kassenführung;
- d) die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen;
- e) die Feststellung der Umlagen der einzelnen Mitglieder.

(3) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(4) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Genossenschaftsversammlung unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Jagdvorsteher zusammen mit einem Beisitzer entscheiden.

(5) Zu Entscheidungen gemäß Absatz 4 hat der Jagdvorsteher unverzüglich die Zustimmung der Genossenschaftsversammlung einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.

(6) Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach Maßgabe des § 9 Absatz 2 BJG in Verbindung mit § 7 Absatz 6 LJG-NRW vom Rat der Stadt Krefeld wahrgenommen. Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung trägt die Jagdgenossenschaft.

(7) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sind ehrenamtlich tätig.

§ 13 Sitzungen des Jagdvorstandes

(1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers, mindestens aber einmal jährlich zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.

(2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder; Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(3) Die stellvertretenden Mitglieder können an den Sitzungen des Jagdvorstandes beratend teilnehmen; sie sind zu den Sitzungen einzuladen.

(4) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich. Der Schriftführer und der Kassenführer sollen an den Sitzungen teilnehmen; sie sind zu den Sitzungen einzuladen.

(5) Der Jagdvorstand kann Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, innerhalb einer Woche beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist innerhalb eines Monats nach der Beanstandung eine Genossenschaftsversammlung durchzuführen.

(6) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von den Teilnehmern der Sitzung zu unterzeichnen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse des Jagdvorstandes zu unterrichten.

(7) Der Jagdvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

(1) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein. Lt. Satzung weiter: Der Haushaltsplan muss die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthalten und ausgeglichen sein. Soweit notwendig, ist ein Nachtragshaushalt zu erstellen und zu beschließen.

(2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Genossenschaftsversammlung zur Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers vorzulegen ist. Lt. Satzung: Gilt der Haushaltsplan für mehrere Jahre, sind Rechnungslegung und Rechnungsprüfung spätestens mit Entlastung des Jagdvorstandes zum Ende seiner Amtszeit – auch bei Wiederwahl – durchzuführen.

(3) Die Rechnungsprüfer werden jeweils im Voraus für ein Geschäftsjahr bestellt; einmalig Wiederwahl ist zulässig. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied oder Stellvertreter angehört oder ein anderes Amt für die Jagd-

genossenschaft innehat oder wer zu einem Funktionsträger in einer Beziehung der in § 12 Absatz 3 bezeichneten Art steht.

(4) Im Übrigen finden für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einschließlich der Rechnungsprüfung die für die Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 15 Kassenverwaltung, Geschäfts- und Wirtschaftsführung

(1) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinne des § 11 Absatz 4 BfG.

(2) Einnahme- und Ausgabenanordnungen der Jagdgenossenschaft sind vom Jagdvorsteher und einem Beisitzer zu unterzeichnen.

(3) Kassenführer oder dessen Stellvertreter kann nicht sein, wer zur Unterschrift von Kassenanordnungen befugt ist.

(4) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltplanes zur Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Mitglieder auszuschütten. Sie sind bis zu ihrer Verwendung verzinslich anzulegen. Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder der anderweitigen Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch des Jagdgenossen, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, auf Auszahlung seines Anteiles am Reinertrag der Jagdnutzung gemäß § 10 Absatz 3 BfG nicht berührt.

(5) Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltplanes unabweisbar notwendig ist.

§ 16 Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

(1) Die Satzung und Änderungen zur Satzung sind mit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde für die Dauer von zwei Wochen im Rathaus der Stadt Krefeld öffentlich auszulegen. Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung sind entsprechend § 19 der Hauptsatzung der Stadt Krefeld durch Veröffentlichung im Krefelder Amtsblatt bekanntzumachen.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 Satz 2 gelten auch für sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft, insbesondere der Einladung zu Genossenschaftsversammlung, des jährlichen Haushaltplanes, der Beschlüsse über die Festsetzung von Umlagen und der Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nach § 10 Absatz 3 BfG.

(3) Auswärtige Jagdgenossen sind verpflichtet, dem Jagdvorstand einen am Sitz der Jagdgenossenschaft vorhandenen Zustellbevollmächtigten zu benennen.

§ 17 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung wird gemäß § 7 Absatz 2 LfG-NRW mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung und ihrer öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt gleichzeitig die bisherige Satzung vom 07.03.2017 außer Kraft.

(3) Die Amtszeit des beim Inkrafttreten dieser Satzung amtierenden Jagdvorstandes, der in der Genossenschaftsversammlung vom 13.12.2022 gewählt wurde, endet mit dem 31.03.2024; § 11 Absatz 3 findet entsprechende Anwendung.

GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG

Die vorstehende Satzung der Jagdgenossenschaft Krefeld vom 24.03.2017 wird von mir gemäß § 7 Absatz 2 LfG-NRW genehmigt.

(Ort / Datum)

(Ort / Datum)

BEKANTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Genehmigung wird gemäß § 7 Absatz 2 LfG-NRW in Verbindung mit § 16 Absatz 1 der Satzung vom 24.03.2017 öffentlich bekannt gemacht.

Die genehmigte Satzung liegt in der Zeit

vom:

bis:

im Gebäude des Fachbereiches 62 – Vermessung, Kataster und Liegenschaften, Friedrichsstraße 25, 47798 Krefeld, Raum 010

montags – freitags vormittags	08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
montags – mittwochs nachmittags	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags nachmittags	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

zur Einsicht aus.

Krefeld,

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Krefeld:

(Vorsitzender)

Deike Herrmann
(1. Beisitzer)

Arno van Rickelen
(2. Beisitzer)

BESCHEINIGUNG

über die ordnungsgemäße Veröffentlichung der Satzung der Jagdgenossenschaft Krefeld vom 13.12.2022

Hiermit wird bestätigt, dass die Satzung der Jagdgenossenschaft Krefeld vom 13.12.2022 mit Genehmigungsverfügung vom 12.04.2013 ordnungsgemäß

vom:

bis:

im Fachbereich Vermessung, Kataster und Liegenschaften Einsichtnahme ausgelegen hat.

Krefeld, den _____

BEKANNTMACHUNG DER 5. JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG 2022 DER JAGDGENOSSENSCHAFT FÜR DEN GEMEINSCHAFTLICHEN JAGDBEZIRK KREFELD

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Krefeld lädt zur 5. Genossenschaftsversammlung, unter Vorbehalt der zu dem Zeitpunkt der Versammlung aktuell geltenden Vorschriften der Corona-Schutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen, ein.

Die Versammlung findet statt am:

13.12.2022, 15.00 Uhr,

**Rathaus, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld,
Raum C 2**

Tagesordnung:

01. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit der Jagdgenossenschaft Krefeld für die 5. Jahreshauptversammlung 2022
02. Genehmigung der Niederschrift der 4. Jahreshauptversammlung vom 21.09.2022
03. Mitteilung über den Rücktritt des Jagdvorstehers, Herrn Wolfgang Kreifels

Wahl zur Position des Jagdvorstehers im Vorstand der Jagdgenossenschaft Krefeld für die Restlaufzeit der Wahlperiode bis zum 31.03.2024

Wahl zur Position des stellvertretenden Jagdvorstehers im Vorstand der Jagdgenossenschaft Krefeld für die Restlaufzeit der Wahlperiode bis zum 31.03.2024

Wahl zur Position eines (stellvertretenden) Beisitzers im Vorstand der Jagdgenossenschaft Krefeld für die Restlaufzeit der Wahlperiode bis zum 31.03.2024

04. Nachträgliche Beschlussfassung zur Einreichung von Klagen gegen Beanstandungsbescheide der UJB in den Fällen der Pachtverträge für die Jagdreviere Verberg, Oppum, Hülser Berg und Benrad-Bruch durch den Vorstand der JGS im Rahmen einer Dringlichkeitsentscheidung
Beschluss: nachträgliche Beschlussfassung zur Einreichung von Klagen gegen die Beanstandungsbescheide

Beschlussvorschlag: Rücknahme der Klage beim Landwirtschaftsgerichts Kempen durch die JGS Krefeld

05. Nachträgliche Beschlussfassung zur Einreichung der sofortigen Beschwerde gegen den ablehnenden Beschluss des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf bezüglich des Eigenjagdbezirk Stadtwald durch den Vorstand der JGS im Rahmen einer Dringlichkeitsentscheidung

Bericht zum Sachstand des Verwaltungsgerichtsverfahrens gegen die Feststellungsbescheide im Zusammenhang mit den Eigenjagdbezirken der Stadt Krefeld

Beschluss: nachträgliche Beschlussfassung zur Einreichung der sofortigen Beschwerde bezüglich des EJB Stadtwald

Beschlussvorschlag: Rücknahme der Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf und Münster durch die JGS Krefeld

Beschlussvorschlag: Einstellung der Verfahren und Abrechnung der Kosten für die anwaltliche Beratung des Rechtsanwaltes Hertel

06. Beschlussfassung über die katastermäßige Erfassung der bislang im Jagdkataster der JGS nicht berücksichtigten Flächen im innerstädtischen Bereich sowie über die Verpachtung dieser Flächen an die gesetzlich erforderliche Anzahl jagdpachtfähiger Personen oder der Beauftragung eines Berufsjägers oder einer forstlich ausgebildeten Person oder der restlosen Angliederung der innerstädtischen Flächen an die angrenzenden Jagdreviere der Jagdgenossenschaft Krefeld

Beschluss: Beauftragung des Fachbereiches 62 – Vermessung, Kataster und Liegenschaften der Stadt Krefeld zur katastermäßigen Erfassung des innerstädtischen Bereichs sowie Bildung des Reviers Innenstadt

Beschlussvorschlag: Verpachtung des Reviers Innenstadt als gemeinschaftlichen Jagdbezirk an Herrn Stojkovic und drei weitere Pächter - Falkenbejagung

07. Neuverpachtung der Jagdbezirke unter Berücksichtigung der Eigenjagd - Einbringung eines Vorschlags zur Verpachtung der Jagdreviere Uerdingen, Verberg, Oppum, Benrad Bruch und Hülser Berg unter Berücksichtigung der vorliegenden Feststellungsbescheide durch Pächter mit Schrei-

ben vom 01.10.2022 und 05.11.2022 (Pachtpreise wie von Pächtern angeboten) – Neuverpachtung der Jagdbezirke unter Berücksichtigung der Eigenjagd

Bericht zum Stand der Jagdpachtverträge

Beschluss: Verpachtung der Jagdreviere Uerdingen, Verberg, Oppum, Benrad Bruch und Hülser Berg

08. Bericht zur Kündigung des Geschäftsführungs-/Dienstvertrages durch die Stadt Krefeld zum 31.03.2023

Beschlussvorschlag: Neuabschluss eines Geschäftsführungs-/Dienstvertrages mit der Stadt Krefeld

09. Änderung der Satzung der JGS Krefeld

Beschlussvorschlag: Genehmigung der veröffentlichten Satzung (Entwurf – Satzung für die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks vom 13.12.2022 – Downloads unter <https://www.krefeld.de/de/vermessung/krefelder-jagdgenossenschaft/>)

10. Sicherstellung der Erreichbarkeit der Pächter (Vertreterregelung) für die Polizei in den Revieren

Beschlussvorschlag: Genehmigung der JGS zur Weitergabe der Kontaktdaten inklusive Vertreter an die Polizei Krefeld

11. Umsatzsteuerpflicht in Pachtverträgen

Beschlussvorschlag: Antrag an das Finanzamt Krefeld zur Aussetzung der Umsatzsteuer (Kleingewerbe)

12. Bericht zum Datenschutzbeauftragten

13. Verschiedenes

Krefeld, den
Jagdgenossenschaft Krefeld, der Rat der Stadt Krefeld, durch
Beschluss vom 07.12.2022

Die vollständige Veröffentlichung (inklusive der aufsichtsbehördlichen Weisung) finden Sie im Internet unter: <https://www.krefeld.de/de/vermessung/krefelder-jagdgenossenschaft/>

BEKANNTMACHUNG NACH § 5 DES GESETZTES ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEIT ÜBER DIE FESTSTELLUNG DER UVP-PFLICHT

Allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 i. V. m. Anlage 3 Nr. 13.3.2 UVPG und Feststellung zur UVP-Pflicht gemäß § 5 UVPG zur Entnahme von Grundwasser zum Zweck der Stützung des Wasserspiegels des Gewässerzuges der Niepkuhlen. Absenkung: Rislerdyk, Bönnersdyk, Wallenburgdyk. Einleitung: Graben 21 bei Marcelli.

Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 8 WHG zur Entnahme von Grundwasser zum Zweck der Stützung des Wasserspiegels des Gewässerzuges der Niepkuhlen der Stadt Krefeld. Erläuterungsbericht zum Wasserrechtsantrag vom 28.10.2022, Dr. Strotmann Umwelt GmbH, Krefeld, im Auftrag der Stadt Krefeld. Krefeld, den 28.10.2022. Antragstellerin: Stadt Krefeld.

1. Planungssituation und Allgemeine Vorprüfung

Über den Zeitraum von 1982 bis März 2020 betrieb die LEG NRW GmbH (LEG) im Bereich der Straßenzüge Rislerdyk, Bönnersdyk und Wallenburgdyk in Krefeld eine Grundwasserförderanlage. Ziel der Grundwasserförderung war die Sicherung von insgesamt 47 Reihenhäusern gegen drückendes Wasser bzw. Grundwasser. Seit 1998 wurde das geförderte Grundwasser an der Kreuzung Moerser Str. / Hökendonk über den Graben 21 in die Niepkuhlen nördlich der Kull Holtmoers eingeleitet. Nach Abschluss der nachträglichen Abdichtung der Gebäude gegenüber drückendem Wasser wurde seitens der LEG die Grundwasserförderung und damit die Einleitung in die Niepkuhlen Ende März 2020 eingestellt.

Bereits in den zurückliegenden Sommern 2018 und 2019 kam es zudem infolge von Trockenheit und Extremtemperaturen, trotz Einleitung von Wasser in die Niepkuhlen nördlich der Kull Holtmoers durch die LEG, zu einem Absinken des Wasserspiegels im Bereich von Wasserflächen der Niepkuhlen. In der Folge kam es zum Fischsterben sowie zum Austrocknen eines sich unter hohem Wasserdargebot in den letzten 20 Jahren entwickelten Feuchtbiotopes im Bereich des NSG Riethbenden.

Die Antragstellerin Stadt Krefeld geht davon aus, dass der Klimawandel ganz allgemein zu Beeinflussungen und Veränderungen bei der heute vorhandenen Fauna und Flora führen kann. Im Zuge des stattfindenden Klimawandels und seiner Tendenzen, der mit einer zunehmenden Persistenz von extremen Wetterlagen einhergeht, ist hier zukünftig mit häufigerem Auftreten von Dürreperioden zu rechnen. Insbesondere wasserabhängige Standorte werden hier einem hohen Wandlungsdruck ausgesetzt sein.

Die fehlende Einleitung in Verbindung mit dem zu erwartenden Klimawandel veranlasste die Stadt Krefeld dazu, mittelfristig die Entwicklung von Maßnahmen für eine Anpassung des Gewässers Niepkuhlen an diese neuen Randbedingungen zu entwickeln, mit dem Ziel, die Resilienz der wasserabhängigen Gebiete gegenüber dem verringerten Wasserdargebot zu erhöhen.

Um den unmittelbaren Wegfall der Einleitung von Grundwasser in die Niepkuhlen mit der Stilllegung der Grundwasserförderung durch die LEG bis zur Umsetzung der Maßnahmen zu kompensieren, sieht die Stadt Krefeld hierzu über den Zeitraum der nächsten 3 - 5 Jahre den temporären Fortbetrieb der ehemaligen Förderbrunnen der LEG zur Stützung des Wasserspiegels in den Niepkuhlen vor. Sie wird hierfür auf die vorhandene Anlagentechnik der LEG in Bezug auf Förderung und Aufbereitung des Wassers vor Einleitung in die Vorflut Niepkuhlen auf Höhe Marcelli (Hökendyk) zurückgreifen.

Die Brunnenanlage Rislerdyk / Bönnersdyk / Wallenburgdyk befindet sich einschließlich der Grundwasserreinigungsanlage

mit Einleitung in den Graben 21 seit dem 21. Juli 2021 im Eigentum der Stadt Krefeld und wird durch den Kommunalbetrieb Krefeld AöR betrieben.

Die Stadt Krefeld hat für diese Maßnahme eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Entnahme von Grundwasser an der Brunnenanlage Rislerdyk / Bönnersdyk / Wallenburgdyk zum Zweck der Stützung des Wasserspiegels des Gewässerzuges der Niepkuhlen beantragt, dessen Antragsunterlagen in Form des Erläuterungsberichtes vom 28. Oktober 2021 vorliegen. Bestandteil des Wasserrechtsantrages nach § 8 WHG ist die Studie zu Allgemeinen Vorprüfung auf Umweltverträglichkeit gemäß § 7 (1) i. V. m. Anlage 3, Nr. 13.3.2 des Gesetzes über die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 24. März 2022. Der Wasserrechtsantrag einschließlich der Studie zur Allgemeinen Vorprüfung stützen sich auf verschiedene Untersuchungen im Vorfeld der beantragten Maßnahme sowie auf eine Vielzahl vorhandener Unterlagen, die im Einzelnen dem Antrag auf eine wasserrechtliche Erlaubnis zu entnehmen sind.

Beantragt wird eine Grundwasserentnahme und Einleitungsmenge von 900.000 m³ pro Jahr. Die beantragte maximale Entnahme und Einleitung beträgt stündlich 150 m³/h, täglich 3.600 m³/d, monatlich 108.000 m³/Monat und jährlich 900.000 m³/a. Da eine jahreszeitlich flexible Wassermenge in die Niepkuhlen eingeleitet werden soll, beträgt die Mindestentnahmemenge 500.000 m³ pro Jahr. Entsprechend betragen Entnahme und Einleitung mindestens stündlich 50 m³/h, täglich 1440 m³/d, monatlich 43.200 m³/Monat und jährlich 500.000 m³/a.

Über die Wintermonate November bis April soll die Förderung etwa 50 bis 65 m³/h betragen. Über die jahreszeitlich bedingt wärmeren Sommermonate Mai bis Oktober soll die Förderleistung auf 100 m³/h angehoben werden. Sofern trotz dieser Einleitung witterungsbedingt die Wasserstände in den südlichen Niepkuhlen (Verberger Kull, Kull Die Riethbenden) absinken oder diese ggf. trockenfallen, soll die Förderung in den Sommermonaten bis auf 150 m³/h angehoben werden. Daraus ergibt sich antragsgemäß eine Jahresgesamtfördermenge von 0,5 bis 0,9 Mio. m³.

Das Vorhaben ist in Anlage 1 Nr. 13.3.2 Spalte 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) einzuordnen, so dass eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 (1) i. V. m. Anlage 3 UVPG durchzuführen ist. Zu diesem Zweck hat die Antragstellerin Stadt Krefeld eine Studie zur Allgemeinen Vorprüfung gemäß § 7 (1) UVPG beauftragt und dem Antrag beigefügt.

2. Allgemeine Vorprüfung gem. § 7 (1) i. V. m. Anlage 3, Nr. 13.3.2 UVPG; Studie zur Allgemeinen Vorprüfung vom 24.03.2022

2.1 Merkmale und Wirkfaktoren, Größe und Umfang des Vorhabens

Die bestehende Grundwasserförderanlage Rislerdyk/Bönnersdyk /Wallenburgdyk wurde einschließlich der Abreinigungsanlage von der LEG NRW zur Grundwasserabsenkung

des Quartiers betrieben. Die Brunnenanlage wurde 2021 von der LEG aufgegeben und der Betrieb der Anlage zum Trockenhaltung der Wohnhäuser eingestellt. Die bestehende Brunnenanlage wurde von der Stadt Krefeld übernommen und soll antragsgemäß zur Grundwasserförderung und Wiedereinleitung mit dem Ziel der Unterstützung des Wasserspiegels der Niepkuhlen neu betrieben werden.

Die Anlage besteht aus den folgenden Anlagenteilen:

- Förderbrunnen 2neu und 3 im Bereich des Rislerdyk inklusive der Steuerbrunnen 2neu und 3 sowie der Kontrollmessstelle RP1neu auf der Grundwasserentnahmeseite,
- 2 km lange Transport-Druckrohrleitung DN 300 zwischen den Förderbrunnen am Rislerdyk und der Grundwasseraufbereitungsanlage südwestlich der Kreuzung Hökenty/Moerser Straße („bei Marcelli“),
- Aufbereitungsanlage im Bereich des Grundstücks Gemarkung Krefeld, Flur 14, Flurstück Nr. 1257 (Stripp- und Enteisungsanlage)
- Einleitungskanal aus der Aufbereitungsanlage in den Graben 21 („bei Marcelli“), zur Ableitung des aufbereiteten Grundwassers in den Vorfluter des Niepkuhlenzuges (Grundwassereinleitungsseite)

Beantragt werden die folgenden Förderungs-, Durchleitungs- und Einleitungsmengen

stündlich:	50 bis maximal 150 m ³ /h
täglich:	1.440 bis maximal 3.600 m ³ /d
monatlich:	43.200 bis maximal 108.000 m ³ /Monat
jährlich:	500.000 bis maximal 900.000 m ³ /a

Die Auswirkungen des Vorhabens sind sowohl auf der Grundwasserentnahmeseite als auch auf der Einleitungsseite des aufbereiteten Grundwassers anhand der Antragsunterlagen und weiterer vorliegender Planunterlagen zu prüfen.

2.1.1 Entnahmegebiet Rislerdyk, Bönnersdyk und Wallenburgdyk

Die langjährige Schwankungsbreite des Grundwasserstandes im Bereich des Grundwasserförderanlage Rislerdyk/Bönnersdyk/Wallenburgdyk liegt nach der statistischen Auswertung der langjährigen Messstelle TB 15 (1959 – 2022) zwischen 29,29 und 31,54 mNHN, der Mittelwert liegt bei 30,72 mNHN. Der hydraulisch auf den Förderbrunnen bezogene Grundwasserstand liegt im Mittel bei 30,84 mNHN. Die Grundwasserfließrichtung ist SW – NE. Der Durchlässigkeitsbeiwert der quartären, wasserführenden Sedimente aus kiesigen Mittel- bis Grobsanden, mit Einschaltungen von Feinkieseln, beträgt $k_f = 9 \times 10^{-4}$ bis 1×10^{-3} m/s. Die Quartärbasis aus wasserstauenden, oligozänen, marinen, fossilführenden Feinsanden und Schluffen mit einem Kf-Wert von 1×10^{-9} bis 1×10^{-8} m/s liegt ca. 30 m unter GOK.

Die grundwassererfüllte Mächtigkeit des Grundwasserleiters wird im Mittel mit 28,22 m angegeben. Der mittlere Flurabstand beträgt ohne Entnahme im Einzugsgebiet der Brunnenanlage ca. 2,60 m. Nach SW hin nimmt der Flurabstand im Bereich der Mittelterrasse auf mehr als 3,5 m zu, nach NE im Bereich der Grünzüge auf weniger als 1 m ab.

Brunnen 2 neu wurde 2014 als Vertikalfilterbrunnen DN 400 bis in 17 m Tiefe neu gebaut. Die Filterstrecke des Brunnens liegt zwischen 7 m und 12 m unter GOK. Seine Pumpleistung beträgt $Q_{\text{enn}} = 120 \text{ m}^3/\text{h}$. Brunnen 3 wurde 2000 als Vertikalfilterbrunnen DN 750 bis in 17 m Tiefe neu gebaut. Die Filterstrecke des Brunnens liegt zwischen 7 m und 12 m unter GOK. Seine Pumpleistung beträgt $Q_{\text{enn}} = 162 \text{ m}^3/\text{h}$. Für die eingebauten Pumpentypen werden Ersatzpumpen vorgehalten. Brunnen 2 neu wird über den Steuerbrunnen 2, der bis in 11,00 m Tiefe reicht, gesteuert. Brunnen 3 wird über den Steuerbrunnen 3, der bis in 10 m Tiefe reicht, gesteuert.

Durch die Grundwasserentnahme kommt es zur Ausbildung eines Grundwasserabsenkungstrichters im Umfeld der Brunnenanlage. Bei einer Pumpleistung von $160 \text{ m}^3/\text{h}$ beträgt die Absenkung in den Brunnen nach den Berechnungen des Antrags $s = 2,25 \text{ m}$. Dies entspricht einer Absenkungreichweite senkrecht zur Grundwasserfließrichtung von 400 bis 425 m.

Der Betrieb der Förderbrunnen soll über den Jahresverlauf nach Winter- und Sommermonaten differenziert erfolgen. Die Förderung erfolgt unabhängig von der Höhe der Grundwasserstände. Gemäß Antrag liegt durch die Festlegung der konkreten Förderhöhen die zu erwartende Jahresfördermenge bei etwa 40 bis 70 % der gemittelten Jahresfördermenge der ehemaligen LEG-Anlage für den Zeitraum 2015 – 2019.

Der im Antrag beschriebene Regelbetrieb der Anlage sieht folgende Rahmenbedingungen vor:

Die Anlage wird ganzjährig betrieben. Der geplante Anlagenbetrieb findet über einen Zeitraum von drei Jahren, mit der Option auf eine Verlängerung auf maximal fünf Jahre statt. Über die Wintermonate November bis April ist eine kontinuierliche Förderung in Höhe von 50 bis $65 \text{ m}^3/\text{h}$ vorgesehen, die aber witterungsabhängig auch nach oben angepasst werden kann. Über die jahreszeitlich bedingt wärmeren Monate Mai bis Oktober eines Jahres wird die Förderleistung auf $100 \text{ m}^3/\text{h}$ angehoben. Sofern die Wasserstände in den südlichen Niepkuhlen (Verberger Kull, Die Riethbenden) weiter absinken oder diese trockenfallen, wird die Förderung bis auf maximal $150 \text{ m}^3/\text{h}$ erhöht. Die Höhe der Förderung erfolgt zu Beginn und zum Ende der Förderung bedarfsgerecht in Abhängigkeit vom Wasserstand in der Verberger Kull. Lässt die klimatische Entwicklung es zu, kann auf eine Förderung auch verzichtet werden. Über diesen Zeitraum wird die Anlage jeweils betriebsbereit gehalten und kann kurzfristig in Betrieb genommen werden. Zur Überwachung der gesamten Anlage werden im Rahmen der Betriebsprüfung Funktionskontrollen der Brunnenanlage und der Abreinigungsanlage durchgeführt. Das geförderte Rohwasser wird einmal pro Jahr beprobt und labortechnisch untersucht.

Ziel der Grundwasserförderung ist die Stützung des Wasserspiegels in der Vorflut Niepkuhlen für den Zeitraum drei bis fünf Jahre. Über diesen Zeitraum sollen Maßnahmen für eine Anpassung des Gewässers Niepkuhlen an die veränderten Randbedingungen der hydrologisch-wasserwirtschaftlichen Folgen des Klimawandels und die Einstellung der Einleitung von zuvor $1,5 \text{ Mio m}^3$ Wasser aus der Pumpmaßnahme der ehemaligen LEG-Grundwasserförderungsanlage erfolgen.

Diese Anpassungsmaßnahmen sind kein Bestandteil des Antrags und daher kein Gegenstand der hier antragsgemäß durchgeführten Allgemeinen Vorprüfung gemäß § 7 (1) UVPG der Grundwasserförderungsanlage Rislerdyk/Bönnersdyk/Wallenburgdyk und der Einleitung in die Niepkuhlen mit den beschriebenen Grundwasserfördermengen.

2.1.2 Funktion der Grundwasseraufbereitungsanlage

Aus dem Bereich der Förderbrunnen wird das anfallende Grundwasser seit dem Jahr 1987 der Grundwasseraufbereitungsanlage südwestlich der Kreuzung Hökendyk/Moerser Straße über eine etwa 2,1 km lange Transportleitung (Druckrohrleitung DN 300) mit einer Leistungsfähigkeit von $300 \text{ m}^3/\text{h}$ zugeleitet.

Die Wasseraufbereitungsanlage dient der Reinigung des Grundwassers von leichtflüchtigen halogenierten Kohlenwasserstoffen (LHKW) und der Reduzierung der Eisengehalte im eingeleiteten Wasser. Die Wasseraufbereitungsanlage besteht aus einem Vorlagebehälter, zwei Strippkolonnen mit zugeschaltetem Luftaktivkohlefilter und nachgeschalteter Enteisungsanlage. Im Zuge des Reinigungsprozesses werden der LHKW-Gehalt auf den Einleitungsgrenzwert von $10 \mu\text{g}/\text{l}$ reduziert und der Eisenwert auf $0,5 \text{ mg}/\text{l}$ abgesenkt. Das gereinigte Wasser wird in den Graben 21 Hökendyk und die Niepkuhlen eingeleitet. Die Enteisungsrückstände werden über ein Schlammbecken dem Schmutzwasserkanal zugeleitet. Die Strippkolonnen besitzen einen Notüberlauf, der bei einem Förderstrom von mehr als $175 \text{ m}^3/\text{h}$ aktiviert wird.

Einmal jährlich findet eine Kontrolle der LHKW- und Eisengehalte im abgereinigten Wasser statt. Die Beprobung und labortechnische Analyse der vergangenen 5-7 Jahre ergibt eine tendenzielle Abnahme der LHKW-Gehalte im Rohwasser und eine tendenzielle Zunahme der Eisengehalte im Rohwasser. Aufgrund der Zunahme der Eisengehalte wird eine Abreinigung des geförderten Grundwassers auch zukünftig erhalten bleiben.

2.1.3 Einleitungsgebiet Graben 21, Verberger Kull und Die Riethbenden

Das aufbereitete Wasser der Grundwasseraufbereitungsanlage wird in den Graben Nr. 21 zwischen Hökendyk und der Aufbereitungsanlage mit Fließrichtung nach Osten eingeleitet. Über eine Rohrverbindung unter der Moerser Straße und der Heyenbaumstraße hindurch gelangt das Wasser in die Verberger Kull und wird durch die Fließrichtung nach Norden in die Kull Die Riethbenden weitergeleitet. Aufgrund des geringen Gefälles zwischen den Flachgewässern ist die Fließgeschwindigkeit sehr gering.

Die Verberger Kull und die Kull Die Riethbenden sind Bestandteil der Niepkuhlen, einem Gewässerzug zwischen Krefeld-Verberg und der Kull Waldwinkel im Norden von Krefeld, dessen Mäander und Gewässer sich in nordnordwestliche Richtung fortsetzen. Es handelt sich um ein geomorphologisches, fluviales Relikt des im Pleistozän in der Niederrheinischen Bucht stark verwilderten Rheins. Die fluviale Verbindung zum sich nach Norden hin eintiefenden

Hauptfluss des Rheins ging spätestens im Holozän verloren, so dass der Niepkuhlen-Gewässerzug im jüngeren Holozän von Grundwasser und Niederschlägen gespeist wurde und bis heute vernässt bleibt. Die Torfnutzung des Gebietes hat zu weiteren ökologischen Veränderungen der Niepkuhlen geführt. Südlich der Verberger Kull blieben die Niepkuhlen teilweise als Grünzug mit Feuchtgebieten sowie in Parkanlagen erhalten oder wurden überbaut.

Die Gewässer der Verberger Kull und Die Riethbenden sind als Naturschutzgebiet 2.1.9 Riethbenden im Landschaftsplan der Stadt Krefeld ausgewiesen. Die im Norden anschließenden Gewässer, Gewässerverbindungen und Flächen um die Niepkuhlen sind als Landschaftsschutzgebiet 2.2.3 Niepkuhlen ausgewiesen. Nach Süden und Südosten schließen Feuchtgebiete, Gewässer und Parkanlagen des Landschaftsschutzgebietes 2.2.5 Stadtwald an.

2.2 Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft

Das Entnahmegebiet ist durch versiegelte Siedlungs- und Verkehrsflächen charakterisiert. Das Gebiet nordöstlich und nördlich der Blumenthalstraße ist durch Wohnbebauung mit Gärten, Kleingärten und Grünflächen gekennzeichnet, während westlich der Blumenthalstraße 3-4-geschossige Wohnhäuser und weiter westlich Mischgebiete sowie Gewerbe- und Industriestandorte westlich der Hülsener Straße vorhanden sind. Im Norden des Entnahmegebietes befinden sich im Bereich der Flöthbachaue Mischwälder.

Verschiedene Gewerbe- und Industriestandorte wurden bereits vor der Einrichtung der Förderanlage der LEG aufgegeben. Sofern die Altstandorte keiner Neunutzung zugeführt wurden, werden an den Altstandorten, die für das Einzugsgebiet im Antrag zusammengestellt wurden, Altlasten vermutet (Altlastenverdachtsflächen). Nach jetzigem Kenntnisstand gehen von diesen Standorten keine konkreten Gefährdungen aus. Unabhängig davon zeigt die Beaufschlagung des geförderten Grundwassers mit LHKW, dass im Einzugsgebiet der Brunnenanlage ein Eintrag mit LHKW in das Grundwasser stattgefunden hat. Verschiedene Untersuchungen der Stadt Krefeld in der Vergangenheit haben keine konkreten Erkenntnisse zur Verursachermittlung ergeben.

Im Entnahmegebiet liegt der mittlere Flurabstand zum Grundwasser bei 2,60 m. Nach Osten hin nimmt der Flurabstand weiter ab, nach Westen zur Mittelterrasse dagegen zu. Aufgrund des zeitweise hohen Grundwasserstandes wurde die Brunnenanlage Rislerdyk/Bönnersdyk/Wallenburgdyk zur Entwässerung des Wohngebietes mit mehr als 40 Wohnhäusern in Betrieb genommen. Die Entwässerung der Häuser wurde 2020 aufgegeben, so dass die Grundwasserabsenkungsanlage einschließlich Aufbereitungsanlage nunmehr dem Vorhaben der Grundwasserabsenkung und -einleitung zum Zweck der Unterstützung des Wasserspiegels der Niepkuhlen zur Verfügung steht.

Aufgrund des geringen Flurabstandes im Entnahmegebiet ist eine Beeinflussung der Vegetation, mit einhergehendem temporärem Trockenstress der Bäume, durch die Grundwasserabsenkung der Brunnenanlage Rislerdyk / Bönnersdyk /

Wallenburgdyk, im Bereich des Absenktrichters nicht auszuschließen.

Im Einleitungsgebiet ist wegen der kontinuierlichen Zufuhr gereinigten Wassers eine Verbesserung der Wasserqualität zu erwarten, so dass sich die wasserabhängigen Tier- und Pflanzengesellschaften der Niepkuhलगewässer lebensraumspezifisch weiterentwickeln können. Das Einleitungsgebiet liegt am Rand der Wasserschutzzone IIIb Krefeld IV Uerdingen.

Im Entnahmegebiet liegen über der Niederterrasse als Bodentypen im ungestörten Zustand Gleye und Anmoorgleye vor. Im Bereich der höher liegenden Mittelterrasse finden sich auf ungestörten Flächen Gley-Parabraunerden, Braunerden und Gley-Pseudogleye. Auf den bebauten Flächen wurden die Bodentypen vielfach abgetragen oder anthropogen überdeckt. In der südwestlichen Hälfte des Entnahmegebietes liegen in Teilen der Mittelterrasse Auftrags-Regosole vor, die teilweise überbaut wurden. Am nördlichen Rand des Entnahmegebietes finden sich im Bereich des Flöthbaches Anmoorgleye, die als schützenswerte Moorböden mit hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte eingestuft werden.

Im Einleitungsgebiet finden sich im Gewässerbereich organische Schlämme, Sapropel und Niedermoore, die abschnittsweise als Moorböden mit hoher Funktionserfüllung und Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte eingestuft werden. Etwas höher gelegen finden sich an den Rändern der Verberger Kull und der Kull Die Riethbenden Gleye und Gley-Braunerden, östlich der Moerser Straße zwischen Heyenbaumstraße und Moerser Landstraße Pseudogley-Gleye, die als schutzwürdige fruchtbare Böden mit hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion (natürliche Bodenfruchtbarkeit) eingestuft werden.

Die Ufer- und Randbereiche auf der westlichen Seite der Verberger Kull und der Kull Die Riethbenden werden von Ufergehölzen, Gehölzstreifen, Garten- und Grünanlagen sowie zwei Streuobstwiesen gesäumt. Dazwischen liegen einzelne Siedlungs- und Verkehrsflächen, die von der westlich anschließenden, parallel zu den Niepkuhlen laufenden Moerser Landstraße aus erreicht werden. Im Süden des östlichen Ufer- und Randbereiches wird die Verberger Kull von einem Laubmischwald und einem Schwarzerlenmischwald gesäumt, während nördlich davon die Kull Riethbenden von Garten- und Grünanlagen, Gehölzstreifen und Ufergehölzen gesäumt wird. Im Nordosten der Kull Die Riethbenden befinden sich neben Gehölzstreifen und Ufergehölzen auch brachgefallenes Intensivgrünland (Wiese), das bis an das Gewässer heranreicht. Östlich schließt die Wohnsiedlung Heidedyk mit Gartennutzung an.

2.3 Abfallerzeugung

Mit einem Anfall von Abfällen, Reststoffen, etc., ist lediglich durch den Betrieb bzw. einer Wartung oder Reparatur von Anlagenteilen der Grundwasserförderungs- und Einleitungsanlage zu rechnen. Dabei kann es sich einmal jährlich bzw. bei Bedarf um Rückstände eisenhaltiger Schlämme im Schlammbecken der Enteisenungsanlage handeln. Rückstände fallen beim Tausch der Füllkörper

der Stripanlage wie des Sandfilters bei Wartungsarbeiten alle 2 Jahre und beim Schwerkraftfilter alle 5 Jahre an. Darüber hinaus treten Rückstände bei der Reinigung der Transportleitungen von Eisenschlämmen bei Bedarf an. Eine ordnungsgemäße Reinigung und Beseitigung anfallender Abfälle und Reststoffe wird durch den Betreiber und den Einsatz von Fachfirmen gesichert. Die fachgerechte Entsorgung der Stoffe wird dokumentiert. Erhebliche Auswirkungen durch die Eisenschlämme sind nicht zu erwarten.

2.4 Umweltverschmutzung und Belästigungen; Unfallrisiko

Beim Betrieb der Enteisungsanlage kommt es im Zuge von Reinigungsvorgängen (Rückspülung) einmal täglich zu systematischen Rückspülungen, was zu Geräuschbelästigungen führen kann. Eine schadlose Ableitung in den Schmutzwasserkanal über eine Druckleitung in der Moerser Straße erfolgt nur noch sporadisch.

Der Einsatz der Abreinigungsanlage verhindert eine LHKW-Belastung und Verockerung des Gewässerzuges Niepkühlen.

Ein signifikant erhöhtes Unfallrisiko ist mit der beantragten Grundwasserförderung und Einleitung voraussichtlich nicht verbunden.

2.5 Standortverhältnisse im Bereich des Vorhabens, bestehende Nutzung des Gebietes

Das Entnahmegebiet der Brunnenanlage Rislerdyk/Bönnersdyk/Wallenburgdyk ist durch Wohnnutzung mit ein- bis zweigeschossigen Wohnhäusern einschließlich Gartennutzung charakterisiert. Die Wohnhäuser sind teilweise unterkellert. Östlich der Straße Bönnersdyk befindet sich ein mehrgeschossiges Pflegeheim. Im Südosten und Nordwesten der Grundwasserabsenkungsanlage befinden Kleingartenanlagen. Oberflächengewässer, wie der Flöthbach, der Blumenholzgraben und ein Abschnitt des Grabens 21 Hökendyk sowie zwei Teiche beschränken sich auf den nördlichen Abschnitt des Grundwasserabsenkungstrichters. Das Gebiet ist durch mehrere öffentliche Verkehrsstraßen erschlossen und westlich und südlich von 4-spurigen Vorrangstraßen umgeben.

Die Grundwasserförderungsanlage liegt unterhalb der nach Nordosten hin zur Niederterrasse leicht abdachenden Stufe der Mittelterrasse, bereits innerhalb von tonig-sandigen Schluffen und sandigen Kiesen der Niederterrasse. Die mittlere Geländehöhe liegt im südwestlichen Teil des Entnahmegebietes zwischen 38,0 und 39,0 mNHN, im nordöstlichen Bereich von 32,5 mNHN. Im Bereich des ehemaligen LEG-Quartiers liegt die Geländehöhe bei rd. 33,5 mNHN.

Die Abreinigungsanlage mit der Einleitung in den Graben 21 liegt westlich der Moerserstraße nahe der Kreuzung Moerser Straße/Hökendyk/Heyenbaumstrasse. Der parallel zur Straße Hökendyk liegende Graben 21 ist über eine Rohrverbindung unter der Moerser Straße und Heyenbaumstraße mit der Verberger Kull verbunden. Die Abreinigungsablage mit Einleitung in den Graben 21 liegt am südöstlichen Rand

des Landschaftsschutzgebietes Hülser Berg/Hülser Bruch, im Bereich einer landwirtschaftlich genutzten Fläche. Die Straße Hökendyk wird von Kastanienallee gesäumt. Nördlich des Hökendyks liegt ein Reitweg.

2.6 Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes

Die für das Entnahmegebiet positive klimatische Wasserbilanz der Jahre 1961 bis 1990 (Referenzperiode) liegt im langjährigen Mittel bei 254 mm und ist allein auf die hydrologischen Wintermonate zurückzuführen. Die Grundwassererneubildungsrate schwankt in Abhängigkeit von Versiegelungsgrad und dem Flurabstand zwischen ca. 100 mm/a und ca. 180 mm/a. Bedingt durch den Klimawandel ist die Wasserbilanz tendenziell abnehmend. Die Neubildung am Standort wird außerdem durch die Versickerung des Niederschlagswassers über Schachtbrunnen im Bereich des unmittelbaren Absenkbereiches beeinflusst.

Die Grundwasserabsenkung Rislerdyk / Bönnersdyk / Wallenburgdyk wird mit einer installierten Brunnen- und Aufbereitungsanlage durchgeführt. Zu neuen Eingriffen in das Schutzgut Boden kommt es im Entnahme- und im Einleitungsgebiet daher nicht.

Im Entnahmegebiet erstreckt sich westlich der Straße Hökendyk eine Mähwiese, die als Glatthaferwiese anzusprechen ist. Im nördlichen Randbereich des Grundwasserabsenkungstrichters werden zwei landwirtschaftliche Nutzflächen als Acker genutzt. Im nordwestlichen und nördlichen Randbereich liegen verschiedene Waldbestände vor, die von zahlreichen kleinen Entwässerungsgräben zur Trockenlegung des Hülser Bruchs durchzogen werden. Es handelt sich um Rotbuchen-, Stieleichen-, Hybridpappel-, Schwarzerlen- und Laubmischwald.

Die langjährige Grundwasserbeobachtung und die Auswertung bisherige Genehmigungsunterlagen für die Brunnenanlage Rislerdyk / Bönnersdyk / Wallenburgdyk sowie die Vegetationsaufnahme weisen keine Schäden an Pflanzengesellschaften im Entnahmegebiet auf, die auf die Grundwasserförderung und Absenkung des Wasserspiegels im Bereich des Absenktrichters der Brunnenanlage Rislerdyk / Bönnersdyk / Wallenburg zurückzuführen ist. Da die beantragte kontinuierliche Förderung um mindestens 30 % gegenüber der LEG-Förderung abnimmt, bleibt die Grundwasserabsenkung innerhalb des Schwankungsbereiches des Grundwasserspiegels.

Im Einleitungsgebiet Verberger Kull und Die Riethbenden handelt es sich gewässerökologisch um Wasserflächen in Stillgewässern und Gräben, die Schwimmblatt-, Ufer- und Saumgesellschaften sowie teilweise geschützte, wasserabhängige Pflanzen und Pflanzengesellschaften aufweisen. Während die westliche Seite der Verberger Kull von Wiesen und Ufergehölzen gesäumt ist, liegt auf der östlichen Seite ein Schwarzerlen- und Laubmischwald, während sich im nordöstlichen Uferbereich Wiesen, Gehölzstreifen und Ufergehölze befinden. Die Kull Die Riethbenden ist teilweise verlandet und über einen Graben mit der Verberger Kull im Südwesten verbunden.

Die Biotope Nr. 4605-0040 Naturschutzgebiet Riethbenden und Nr. 4605-0041 Schafweide an der Moerser Straße sind im Biotopkataster NRW verzeichnet.

Neben den organischen, sauerstoffarmen Böden der Gewässer (Sapropel) Verberger Kull und Die Riethbenden finden sich Gleye, Pseudogley-Gleye, Gley-Parabraunerden und schützenswerte Niedermoorböden in der Umgebung der Gewässer, die in direkter ökologischer Wechselbeziehung zu den Wasserflächen und zum Grundwasser stehen. Die Niedermoorböden sind als Moorböden mit hoher Funktionserfüllung und Biotopentwicklungspotential für Extremstandorte in der Bodenkarte NRW 1:50.000 verzeichnet (L4704_HNo31GWA2).

2.7 Belastbarkeit der Schutzgüter

In einer Entfernung 750 m bzw. 900 m zum Grundwasserabsenkungstrichter der Grundwasserförderbrunnen liegen das Naturschutzgebiet NSG 2.1.6 Hülser Bruch und das Naturschutzgebiet NSG 2.1.10 Flöthbach. Das Entnahmegbiet tangiert das Landschaftsschutzgebiet LSG 2.2.2 Hülser Berg/Hülser Bruch. Die Grundwasseraufbereitungsanlage und die Einleitung in den Graben 21 Hökendyk liegen am südöstlichen Rand des Landschaftsschutzgebiet LSG 2.2.2 Hülser Berg/Hülser Bruch. Die Einleitung des aufbereiteten Grundwassers erfolgt über den Graben 21 Hökendyk in das Naturschutzgebiet NSG 2.1.9 Riethbenden.

Im Einflussbereich der Grundwasserentnahme und Einleitung sind Biotope gemäß § 30 BNatSchG und § 42 LNatSchG NRW vorhanden, die im Biotopkataster NRW verzeichnet und in den Antragsunterlagen beschrieben sind: BK-4605-0029 Wald-Grünland-Komplex am Langendyk, BK-4605-0040 Naturschutzgebiet Riethbenden, BK-4605-0041 Schafweide an Moerser Straße und weitere 14 nach LNatSchG geschützte Alleen. Erhebliche Auswirkungen sind sowohl durch die Grundwasserentnahme als auch durch die Einleitung des aufbereiteten Wassers nicht zu erwarten. Dies gilt auch für die die Biotope wildlebender Tiere und Pflanzen besonders geschützter Arten nach § 10 (2) Nr. 10 BNatSchG im Entnahme- und im Einleitungsgebiet.

Nationalparks und Nationale Naturmonumente gemäß § 24 BNatSchG, Naturparks gemäß § 27 BNatSchG und Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG sind nicht vorhanden. Natura-2000-Gebiete in Krefeld gemäß § 7 BNatSchG sind von der Maßnahme nicht betroffen. Ebenso können erhebliche Beeinträchtigungen von Naturdenkmälern ausgeschlossen werden, da innerhalb des Absenkungstrichters keine Naturdenkmäler gemäß § 28 BNatSchG vorhanden sind. Gleiches gilt für die gemäß § 29 BNatSchG geschützten Landschaftsbestandteile.

Sowohl die Grundwasserförderungsanlage Rislerdyk / Bönnersdyk / Wallenburgdyk als auch die Einleitung in die Niepkuhlen liegen innerhalb der gemäß § 19 WHG festgesetzten Wasserschutzzone IIIb Krefeld IV Uerdingen. Unter dem Anlagenbetrieb der LEG ist es nicht zu einer erheblichen Beeinflussung im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Uerdingen gekommen. Durch die jetzt geplante deutliche Reduzierung der Entnahmemengen sind keine erheblichen

Auswirkungen auf das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Uerdingen zu erwarten.

Heilquellenschutzgebiete gemäß Landesrecht und Überschwemmungsgebiete gemäß § 32 WHG sind im Entnahmegbiet und im Einleitungsgebiet nicht vorhanden.

In der amtlichen Denkmalliste verzeichnete Parkanlagen, Friedhöfe, Grenzsteine oder Bauwerke sind im Einflussbereich der Grundwasserabsenkung nicht vorhanden. Zum Vorhandensein von Bodendenkmälern liegen keine Hinweise vor. Da die beantragte Grundwasserabsenkung innerhalb des natürlichen Schwankungsbereiches des Grundwasserspiegels liegt, sind erhebliche Auswirkungen der Grundwasserabsenkung auf Baudenkmale oder potenziell im Untersuchungsraum vorhandene Bodendenkmale nicht zu erwarten.

Grundsätzlich ist die Maßnahme der kontinuierlichen, gegenüber der LEG-Sümpfungsmaßnahme um 40 % reduzierten maximalen Förderungs- und Einleitungsmenge für die quasinatürliche Entwicklung der wasserabhängigen Ökosysteme der Niepkuhlen aufgrund der ausgeglichenen Wasserbilanz als besonders günstig einzustufen.

Die Bevölkerungsdichte ist in den Stadtteilen Inrath (Fläche: 3,52 km²; Ew/km²: 3279), Kliebbruch (Fläche: 3,25 km²; Ew/km²: 1785) und Verberg (Fläche: 9,06 km²; Ew/km²: 445) insgesamt niedrig.

2.8 Merkmale potenzieller Auswirkungen, Ausmaß der Auswirkungen

Auswirkungen der Grundwasserentnahme können sich für grundwasserabhängige Ökosysteme oder grundwasserernahe Pflanzen im Wesentlichen im Bereich des Absenktrichters der Brunnenanlage Rislerdyk / Bönnersdyk / Wallenburgdyk ergeben. Da die kontinuierlich geförderte Grundwassermenge im Gegensatz zur LEG-Förderung erheblich verringert wird und die Absenkungshöhe dadurch verringert wird, sind die grundwasserabhängigen Ökosysteme der Flöthbachaue am nordöstlichen Rand des Entnahmegbiets von der Grundwasserabsenkung nicht mehr betroffen. Da sich die Grundwasserabsenkung im Schwankungsbereich des Grundwasserspiegels bewegt, sind auch für die grundwasserernahen Pflanzengesellschaften im Entnahmegbiet keine erheblichen Auswirkungen durch die Grundwasserentnahme zu erwarten.

Aufgrund der Verringerung der kontinuierlichen Grundwasserförderung tritt keine Veränderung der bisherigen Standsicherheit der Gebäude und sonstigen Bauwerken im Bereich des Absenkungstrichters ein. Ebenso ist davon auszugehen, dass aufgrund der Verringerung der Grundwasserförderung keine zusätzliche Mobilisierung von Schadstoffen eintritt und die LHKW- und Eisenbelastungen durch die Aufbereitungsanlage vor Einleitung in die Niepkuhlen unter die Grenzwerte abgesenkt werden.

Die Komplexität und Schwere der potentiellen Auswirkungen der Grundwasserförderung im Entnahmegbiet und die Einleitung des aufbereiteten Wassers in den Gewässerzug

Niepkuhlen sind gering. Die Reversibilität grundwasserabhängiger Ökosysteme und grundwassernaher Pflanzen sowie Pflanzengesellschaften im Entnahme- und im Einleitungsgebiet wird durch die Maßnahme nicht beeinträchtigt. Die gewässerökologische Entwicklung wasserabhängige Ökosysteme im Gewässerzug Niepkuhlen wird durch die Maßnahme gefördert. Erhebliche Auswirkungen der beantragten Grundwasserentnahme und einleitung sind unwahrscheinlich und nicht zu erwarten. Ein grenzüberschreitender Charakter der Maßnahme liegt nicht vor.

Der Einfluss des rezenten anthropogen verursachten Klimawandels im Niederrheinischen Tiefland ist durch einen Anstieg der mittleren Lufttemperaturen, der tendenziellen Abnahme der Niederschlagsmengen in den Sommermonaten, eine Abnahme der lokalen Grundwasserneubildung und mittel- und langfristig durch ein tendenzielles Absinken des Grundwasserspiegels mit Einschränkungen in der Wasserverfügbarkeit in den Sommermonaten charakterisiert. Dies hatte in den vergangenen Jahren eine Verschlechterung des ökologischen Gewässerzustandes durch Niedrigwasser in Verbindung mit Sauerstoffknappheit in insgesamt wärmeren Gewässern der Niepkuhlen zur Folge. Die antragsgemäße kontinuierliche Zuleitung von aufbereitetem, kühlem Grundwasser in das Gewässersystem Niepkuhlen über die nächsten 3-5 Jahre stellt einen klimatischen Ausgleich dar und trägt zu einer Stabilisierung des Wasserstandes und der Gewässerökologie der angrenzenden Feucht- und Gewässer-Biotope des Gewässerzuges Niepkuhlen dar.

3. Feststellung zur UVP-Pflicht gemäß § 5 UVPG

Nach der Allgemeinen Vorprüfung gemäß § 7 (1) UVPG des Antrags auf Erteilung einer Wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser für die zum Zweck der Stützung des Wasserspiegels des Gewässerzuges der Niepkuhlen, Absenkung: Rislerdyk, Bönnersdyk, Wallenburgdyk, Einleitung: Graben 21 „bei Marcelli“, Krefeld, ergeben sich keine Hinweise auf zu erwartende, erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 2 UVPG. Gemäß § 5 (1) UVPG i. V. m. § 5 (2) UVPG stelle ich daher fest, dass für das Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 4 i. V. m. § 2 UVPG sowie § 15 ff. UVPG wird nicht durchgeführt. Ein UVP-Bericht gemäß § 16 UVPG entfällt.

Die Feststellung über das Nichtbestehen der UVP-Pflicht ist gemäß § 5 (2) UVPG der Öffentlichkeit einschließlich der genannten wesentlichen Gründe durch die zuständige Behörde bekannt zu geben. Die Feststellung ist gemäß § 5 (3) UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Stadt Krefeld, 18.11.2022
Fachbereich Umwelt und Verbraucherschutz
Im Auftrag
gez.
Weindorf

AUF EINEN BLICK

NOTDIENSTE

Elektro-Innung Krefeld

0 18 05-66 0555

NOTDIENSTE

Innung für Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau Krefeld

25.11. – 27.11.2022

Peter Lehnen

Inrather Straße 439a

47803 Krefeld

97 86 13

02.12. – 04.12.2022

Bruno Specht

Krützpoort 27

47804 Krefeld

71 07 06

ÄRZTLICHER DIENST

ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST

116 117

ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter Telefon 0 18 05 - 04 41 00 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter Telefon 0 18 05 - 98 67 00 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagsnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.

KOMMUNALER ORDNUNGSDIENST

Der Kommunale Ordnungsdienst ist Ansprechpartner in Sachen Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit auf Krefelder Straßen, Wegen und Plätzen.

Er ist aktuell erreichbar

montags bis freitags von 8 bis 19 Uhr

sowie samstags von 10 bis 19 Uhr

unter der Rufnummer 0 21 51 / 86 22 25.

Außerhalb dieser Zeiten kann der KOD über die Leitstelle der Polizei unter der Rufnummer **0 21 51 / 63 40** oder per E Mail an **KOD@Krefeld.de** informiert werden.

TIERÄRZTLICHER DIENST

Der tierärztliche Dienst ist samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr sowie an Feiertagen unter **Telefon 07 00- 84 37 46 66** zu erreichen.

RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

Feuer	112
Rettungsdienst/Notarzt	112
Krankentransport	192 22
Branddirektion	82 13-0
Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen	1 97 00

APOTHEKENDIENST

Die Notdienste der Apotheken in Nordrhein-Westfalen können im Internet abgerufen werden unter:

www.aknr.de

oder telefonisch unter der vom Festnetz kostenlosen Rufnummer **08 00-0 02 28 33**

TELEFONSEELSORGE

08 00-1 11 01 11 und 08 00-1 11 02 22



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 86 14 02. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld, Fischeln, Hüls und Uerdingen einzusehen. Das Krefelder Amtsblatt stellen wir allen Interessierten jeweils am Erscheinungstag (in der Regel wöchentlich donnerstags) im Internet auch kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung. Es ist unter www.krefeld.de/amtsblatt zu finden. Dort kann man auch einen E-Mail Newsletter abonnieren, der über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informiert. Bei Postbezug beträgt das Bezugs geld (einschl. Porto) jährlich 87,20 Euro. Bestellung an: Stadt Krefeld, 13 - Presse und Kommunikation, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.